Ausschussdrucksache 18(11)696

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Arbeit und Soziales 18. Wahlperiode

05. Juli 2016

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615)

Der Ausschuss wolle beschließen:

- 1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird § 12a wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Entscheidung über seine" gestrichen und wird nach den Wörtern "seinen Wohnsitz an einem" das Wort "anderen" durch das Wort "bestimmten" ersetzt
 - bb) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter "nicht nur vorübergehend angemessener Wohnraum oder" gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird § 26 Absatz 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort "vorliegen" das Semikolon und die Wörter "§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend; § 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6, § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 finden entsprechend Anwendung; von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 3 wird auch abgesehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat."
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Einem Ausländer" durch die Wörter "Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer" und die Wörter "besitzt, ist" durch das Wort "besitzt,"
- bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "vorliegen" das Semikolon und die Wörter "§ 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend" gestrichen
- dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 - "In den Fällen des Satzes 3 finden § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 entsprechend Anwendung."
- ee) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter "Sätze 1 bis 3" durch die Wörter "Sätze 1 bis 5" ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird § 60a Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach den Wörtern "oder aufgenommen hat" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter "und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen" eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden nach dem Wort "unverzüglich" ein Komma und die Wörter "in der Regel innerhalb einer Woche," eingefügt.
 - cc) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendigt oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt."

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

,10. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

"§ 68a

Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt. Sofern die Frist nach Satz 1 zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]."

2. Artikel 8 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) § 68a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … (BGBl. I …) geändert worden ist, tritt am … [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten nach Absatz 1 dieses Gesetzes] außer Kraft."

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) Zu Buchstabe a (Änderung des § 12a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung werden die in § 12a AufenthG-E verwendeten Formulierungen vereinheitlicht. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Änderung.

Durch die Anknüpfung an einen bestimmten anstelle eines anderen Ortes wird klargestellt, dass eine Versorgung mit regulärem Wohnraum nicht zwingend an einem anderen Ort erfolgen muss, sofern die Grundlage für eine gelingende Integration auch mit der vorhandenen Unterbringung erreicht werden kann. Maßgeblich ist die erforderliche Behebung integrationshemmender vorübergehender Unterbringung. Dies kann auch am Ort der vorhandenen Unterkunft erfolgen, sofern sie den Anforderungen genügt (ggf. nach baulicher Umgestaltung).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a soll verdeutlichen, dass vor allem die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

als wichtiger Beitrag zur Integration zur Aufhebung der Wohnsitzregelung nach den Absätzen 1 bis 4 führt

Zu Buchstabe b (Änderung des § 26)

Um der besonderen Situation von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, Rechnung zu tragen, sollen sie von dem in § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E geregelten Erfordernis der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung ausgenommen werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung macht aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen eine Änderung der Struktur des künftigen § 26 Absatz 3 erforderlich. Die Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis werden nunmehr in separate Sätze zusammengefasst.

Im Einzelnen:

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen werden aus Satz 1 Nummer 5 herausgelöst. In Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden künftig allein die Erteilungsvoraussetzungen geregelt sein. Die Ausnahmetatbestände werden in einen separaten Satz 2 überführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisher in Satz 1 Nummer 5 enthaltenen Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen werden in einen separaten Satz 2 überführt. In diesem Zusammenhang wird die bei der entsprechenden Anwendung des § 9 Absatz 3 bisher vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme auf die Nummern 5 und 6 von § 9 Absatz 2 Satz 1 gestrichen. Ein solcher Verweis ist entbehrlich. § 9 Absatz 3 Satz 1 nimmt neben den Nummern 5 und 6 nur auf Nummer 3 des § 9 Absatz 2 Satz 1 Bezug. Die Nummer 3 ist nach dem künftigen § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 jedoch nicht anwendbar, § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG-E. Daher kommt eine entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 3 Satz 1 ohnehin nur im Hinblick auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 in Betracht.

Über die im Gesetzentwurf bislang enthaltenen, inhaltlich unveränderten, Ausnahmetatbestände hinaus wird in Satz 2 eine Regelung neu aufgenommen, wonach das Erfordernis der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung nicht für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge gilt, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben. Auf diese Weise soll der besonderen Lage dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Klarstellung und gestaltet die Norm anwendungsfreundlicher, indem der Unterschied zwischen der in § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 und der im neuen § 26 Absatz 3 Satz 3 und 4 AufenthG-E geregelten Fallgestaltung verdeutlicht wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen werden aus dem neuen Satz 3 Nummer 5 (bisheriger Satz 2 Nummer 5) herausgelöst. Im neuen Satz 3 Nummer 1 bis 5 werden künftig allein die Erteilungsvoraussetzungen geregelt sein. Die Ausnahmetatbestände werden in einen separaten Satz 4 überführt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die im bisherigen Satz 2 Nummer 5 enthaltenen Ausnahmeregelungen werden in einen separaten Satz 4 überführt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu den Änderungen in den Doppelbuchstaben aa bis dd.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 60a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Erteilung einer Duldung bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung künftig als gebundene Entscheidung auszugestalten. Durch die Duldungserteilung kann sich ein Vollzugshindernis für Abschiebungen auch dann ergeben, wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden, z. B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft. Die Ausländerbehörde könnte aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführen, sobald eine Ausländerin oder ein Ausländer einen die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Berufsausbildungsvertrag vorlegt und die Berufsausbildung aufnimmt. In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf dann nicht erteilt werden.

Da die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht der Zustimmung der Bundes-agentur für Arbeit unterliegt, ist die zuständige Kammer die einzige Stelle, die eine Prüfung der Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit vornimmt, was auch die Prüfung umfasst, ob die Ausbildungsstätte zur Berufsausbildung berechtigt ist. Diese Prüfungen werden vor Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgenommen. Ein Nachweis über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen hinsichtlich der Duldung zur Berufsausbildung kann deshalb zuverlässig nur dann geführt werden, wenn ein

Nachweis über den Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgelegt wird.

Die Ausländerin bzw. der Ausländer nimmt die Berufsausbildung auf, in dem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt. Die Variante "aufgenommen hat" ist für die Fallgestaltungen zutreffend, in denen die Berufsausbildung mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status wie z. B. einer Aufenthaltsgestattung begonnen wurde oder die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen hat.

Die Formulierung entspricht im Übrigen § 61 Absatz 1c Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Berufsausbildungsabbruches durch den Betrieb wird dahingehend konkretisiert, dass diese in der Regel innerhalb einer Frist von einer Woche zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Abbruch der Ausbildung erlischt die Duldung. Um den Auszubildenden dennoch einmalig die Möglichkeit zu geben, sich eine neue Ausbildungsstelle zu suchen und eine weitere Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 zu erhalten, wird bei einem Abbruch einer Berufsausbildung einmalig eine Duldung zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt. Auf diese Weise wird einem übermäßigen Abhängigkeitsverhältnis der oder des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte vorgebeugt.

Zu Buchstabe d (§ 68a)

Um weitergehende Entlastungen für sog. Altfälle (Verpflichtungserklärungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben wurden) zu schaffen, wird insbesondere mit Blick auf die Landesaufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende geregelt, dass ein kürzerer Zeitraum von drei Jahren gilt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 8 Absatz 6 -Außerkrafttreten des § 68a des Aufenthaltsgesetzes)

Da es aufgrund der geänderten Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen (§ 68a AufenthG - Artikel 5 Nummer 10) drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 8 Absatz 1) keine sog. Altfälle mehr geben wird, ist auch der Termin für das Außerkrafttreten des § 68a AufenthG entsprechend anzupassen.